

zuerst eingegangen werden muß. Der Form der Überlieferung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu: Die Art der Eintragung in den Codex des Aachener Marienstifts zwischen 1174 und 1215³⁰⁾ legt nahe, daß der Kopist seine Vorlage vollständig abgeschrieben hat³¹⁾. Die neuere Forschung war sich folglich darin einig, daß das TV so konzipiert wurde, wie es uns vorliegt³²⁾. Ich unterstreiche in diesem Zusammenhang die Feststellung von Brühl³³⁾: „Ist aber das Fehlen Schwabens und Ostfrankens befriedigend erklärt, so stehen wir nicht an, das TV als ein nach dem subjektiven Ermessen des Schreibers vollständiges Verzeichnis des *ad mensam regis* gehörigen Reichsguts zu betrachten“.

In der Tat: Auf die befriedigende Erklärung der Ausklammerung Schwabens und Ostfrankens kommt es an! Sind aber die bisherigen Erklärungen befriedigend? Ausgangspunkt aller Überlegungen war hier zweifellos die vorsichtige Bemerkung von Waitz³⁴⁾: „Auffallend auch, daß Schwaben ganz fehlt, was auf die Staufische Zeit weisen könnte, wo hier zwischen Königsgut und herzoglichem oder Hausgut wohl nicht unterschieden ward“. Haller³⁵⁾ hielt die im TV verzeichneten Tafelgüter für „einen Bruchteil der wirklich vorhandenen“ und interpretierte das TV als Liste der Güter, die 1185 zugunsten der *mensa* Heinrichs VI. aus der Gesamtmasse des Königsgutes ausgesondert worden waren, womit für ihn das Fehlen Schwabens erklärt war. Dannenbauer³⁶⁾ folgte hier ebenfalls seinem Lehrer und brachte das TV mit dem Heiratsvertrag in Zusammenhang, den Friedrich I. 1188 für seinen Sohn Konrad mit König Alfons VIII. von Kastilien abschloß³⁷⁾, der „sich wie eine Ergänzung des Indiculus ausnimmt“. Immerhin bleibt auch dann noch Schwaben ein leerer Fleck, was Dannenbauer so erläutert: „Besäßen wir eine ähnliche

³⁰⁾ Hierzu s. unten S. 192.

³¹⁾ In der ersten Spalte auf f. 7^B ließ er nach der Transkription des TV 17 Zeilen frei: Schulte (wie Anm. 1) S. 572.

³²⁾ Vgl. etwa Bruno Heusinger, *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit, *AUF* 8 (1923) S. 26—159 (auch sep. 1922) S. 127 mit Anm. 1, S. 149; Schrod (wie Anm. 4) S. 22 f.

³³⁾ Brühl, *Datierung* (wie Anm. 8) S. 535.

³⁴⁾ Waitz (wie Anm. 6) S. 231 Anm. 1.

³⁵⁾ Haller (wie Anm. 2) S. 75 f. (= *Abhandlungen* S. 226); vgl. ebd. S. 51 (= *Abhandlungen* S. 199 f.).

³⁶⁾ Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 422 ff.

³⁷⁾ Ediert bei Peter Rasso, *Der Prinzgemahl. Ein Pactum matrimoniale aus dem Jahre 1188* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit VIII/1, 1950) S. 1—6.